

RS Vwgh 1973/10/15 0569/73

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.1973

Index

67 Versorgungsrecht

Norm

KOVG 1957 §7 Abs1;

1. KOVG 1957 § 7 heute
2. KOVG 1957 § 7 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2008
3. KOVG 1957 § 7 gültig von 01.01.1992 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 687/1991
4. KOVG 1957 § 7 gültig von 12.07.1957 bis 31.12.1991

Rechtssatz

Mangels Anerkennung einer weiteren Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung oder des Eintrittes einer maßgebenden Befundänderung im Sinne des § 52 Abs 2 KOVG 1957 handelt die Behörde sicher rechtwidrig, wenn sie keine Neueinschätzung der einzelnen als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsschädigungen und der Gesamt - MdE durchführt. Mangels Anerkennung einer weiteren Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung oder des Eintrittes einer maßgebenden Befundänderung im Sinne des Paragraph 52, Absatz 2, KOVG 1957 handelt die Behörde sicher rechtwidrig, wenn sie keine Neueinschätzung der einzelnen als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsschädigungen und der Gesamt - MdE durchführt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1973:1973000569.X01

Im RIS seit

14.11.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at